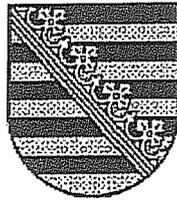
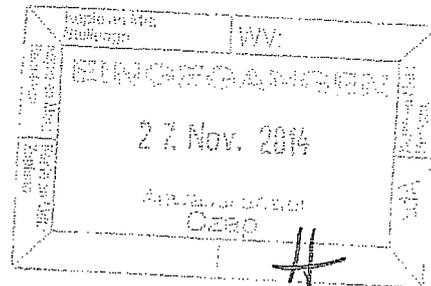


Ausfertigung



Amtsgericht Döbeln  
Zweigstelle Hainichen

Zivilabteilung



Aktenzeichen: 1 C 1828/13

Verkündet am: 21.11.2014

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestraße 13, 96114 Hirschaid, Gz.: 526/14

Unterbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Döbeln - Zweigstelle Hainichen - Zivilgericht durch

Richterin am Amtsgericht

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.10.2014 am 21.11.2014

**für Recht erkannt:**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin **562,99 EUR** nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 25.10.2013 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen, weil ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist.

### **Entscheidungsgründe**

I.

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

1. Der Klägerin steht gegen den Beklagten nach der Kündigung des zwischen den Parteien geschlossenen Anzeigenvertrages vom 16.05.2013 gemäß § 649 S. 2 BGB ein Vergütungsanspruch in Höhe von 562,99 EUR zu.

a) Die Parteien haben am 16.05.2013 den als Anlage K1 vorgelegten Anzeigenvertrag über die Erstellung einer Anzeige auf einem Werbeträger zum Preis von 498,00 EUR netto je Ausgabe geschlossen. Ob die Parteien darüber hinaus auch eine Einigung darüber erzielt haben, dass

Beklagte 9,00 EUR Auslieferungskosten je Ausgabe, Druckkosten in Höhe von 85,00 EUR pro Ausgabe und Farbkosten in Höhe von 85,00 EUR pro Farbe zu zahlen habe, kann dahinstehen, da die Klägerin diese Kosten mit der vorliegenden Klage nicht geltend macht.

Der Anzeigenvertrag ist, da auf die Erstellung einer Anzeige gerichtet, als Werkvertrag im Sinne von § 631 BGB zu qualifizieren. Die von der Klägerin geschuldete Leistung ist zur Überzeugung des Gerichts vertraglich hinreichend bestimmt und konkretisiert. Da die Werbewirksamkeit der Anzeige für den Auftragnehmer von entscheidender Bedeutung ist, gehört zu den Essentialien des Anzeigenvertrages auch die Vereinbarung über die Faktoren, aus denen sich die Werbewirksamkeit bestimmen lässt. So hängt der Erfolg von Werbemaßnahmen entscheidend von der Verbreitung und dem Adressatenkreis des werbetragenden Mediums ab. Bei Werbung in Druckerzeugnissen sind als Vertragsvereinbarungen daher Angaben über die Auflagenhöhe und Verbreitung (Verbreitungsart, -gebiet) des Druckerzeugnisses zu fordern (vgl. Amtsgericht Leipzig, AZ: 117 C 9326/05, zitiert im Endurteil des Amtsgerichts Grimma, vom 23.03.2011, AZ: 2 C 391/10). Der zwischen den Parteien geschlossene Anzeigenvertrag vom 16.05.2013 entspricht diesen Voraussetzungen. In jenem Vertrag war die Auflagenhöhe mit mindestens 500 Infoträgern angegeben. Als Verteilungsgebiet war die Stadt bzw. der Kreis Melle und Umgebung angegeben. Bezüglich der Verteilung der Werbeobjekte war geregelt, dass diese über Inserenten, ausgewählte Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Behörden, Krankenhäuser usw.), Vereine und Privatgeschäfte mit öffentlich zugänglichem Geschäftsraum und Kundenverkehr durch Versand auf dem Postweg erfolgt. Die konkrete Auswahl der Empfänger hat der Beklagte als Auftraggeber ausdrücklich der Klägerin überlassen. Ein solches vertraglich eingeräumtes einseitiges Bestimmungsrecht ist grundsätzlich zulässig, § 315 BGB. Ein Verstoß dieser Klausel gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 BGB vermag das Gericht darin nicht zu erkennen. Die Bestimmung, dass der Auftraggeber dem Verlag ausdrücklich die konkrete Auswahl der Empfänger überlässt, ist klar und verständlich, § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. Sie weicht auch nicht von einer konkreten gesetzlichen Regelung ab, denn § 315 BGB sieht die Möglichkeit zur Bestimmung der Leistung durch eine Vertragspartei ausdrücklich vor. Darüber hinaus werden auch wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus dem Anzeigenvertrag ergeben, durch die Regelung nicht so eingeschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Es entspricht dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, die Verteilung der herzustellenden Werbemittel zu regeln oder aber dies ausdrücklich einer Vertragspartei zu überlassen. Im Ergebnis hat der Beklagte die von der Klägerin gemäß Anlage K2 gewählte Verteilung auch nicht mit konkretem Vortrag angegriffen, so dass sich die Frage, ob die Auswahl der Empfänger billigen Ermessens entspricht (§ 315 Abs. 1 BGB), nicht stellt. Soweit der

Beklagte bestritten hat, dass die Klägerin die Werbeobjekte überhaupt verteilt hat, ist die pauschale Bestreiten angesichts der mit Name und Anschrift benannten Empfänger (vgl. Anlage K 2) unsubstantiiert und folglich unzulässig.

*... nur bin  
dem Zeitpunkt,  
BGB. Spätesten  
nicht mehr vorlie-  
reagiert.*

b) Der Beklagte hat den Anzeigenvertrag vom 16.05.2013 nicht wirksam mit Schreiben vom 27.05.2013 angefochten. Die Klägerin hat den Zugang dieses Schreibens mit Schriftsatz vom 23.01.2014 bestritten lassen. Der Beklagte hat keinen Beweis dafür angetreten, dass sein Schreiben mit der Anfechtungs- bzw. Kündigungserklärung vom 27.05.2013 bei der Klägerin eingegangen ist.

c) Der Beklagte hat den Anzeigevertrag auch nicht mit Schreiben vom 27.06.2013 wirksam angefochten, denn der Beklagte ist für seine Behauptung, dass weitere Druck- und Nebenkosten nicht in Rechnung gestellt werden, beweisfällig geblieben. Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 07.03.2014 die Darstellung des Beklagten bestritten und unter Bezugnahme auf den als Anlage K1 vorgelegten Anzeigenvertrag ausgeführt, dass auch die Nebenkosten vertraglich vereinbart waren. Die Klägerin habe sich lediglich aus Kulanz darauf eingelassen, nur den reinen Vertragspreis mit Mehrwertsteuer zu berechnen. Der als Anlage K1 vorgelegte Anzeigenvertrag weist neben dem Nettopreis von handschriftlich 498,00 EUR ausdrücklich auch 9,00 EUR Auslieferungskosten je Ausgabe, Druckkosten von 85,00 EUR pro Ausgabe und Farbkosten von 85,00 EUR pro Farbe und pro Ausgabe aus. Das Original dieses Anzeigenvertrages hat die Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 15.10.2014 vorgelegt. Wer mündliche Vereinbarungen gegen den Inhalt der Urkunde behauptet, muss beweisen, dass die Urkunde unrichtig oder unvollständig sei und auch das mündlich Besprochene Gültigkeit haben solle (Zöller/Geimer, ZPO, 30. Aufl., § 416 Rn. 10 ). Der Beklagte hat einen Beweis für seine Behauptung, es sei ausdrücklich nur ein Nettopreis ohne Nebenkosten vereinbart gewesen, nicht erbracht. Zeugen waren zu diesem Zeitpunkt des Gesprächs unstreitig nicht zugegen. Die Klägerin hat einer Parteieinvernahme des Beklagten ausdrücklich widersprochen.

Soweit der Beklagte die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung mit Schriftsatz vom 30.06.2014 auch darauf gestützt hat, dass der Mitarbeiter der Klägerin den Beklagten durch wissentlich falsche Angaben zu der Art der Werbemaßnahme (Stadtplan der Stadt Melle) und einer bereits bestehenden Geschäftsverbindung zur Unterzeichnung des Anzeigenvertrages verleitet hat, führt dies nicht zur Nichtigkeit des Vertrages gemäß § 142 Abs. 1 BGB. Gemäß § 124 Abs. 1 BGB kann die Anfechtung einer nach § 123 anfechtbaren Willenserklä-

g nur binnen Jahresfrist erfolgen. Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, § 124 Abs. 2 BGB. Spätestens mit Zugang der ersten Rechnung, die dem Beklagten nach eigenem Vortrag nicht mehr vorliegt, auf die er jedoch mit Schreiben vom 27.05.2013 nach eigenem Vortrag reagiert hat, musste dem Beklagten klar sein, dass sein Auftraggeber nicht die Stadt Melle war. Damit begann die Anfechtungsfrist spätestens am 27.05.2013 zu laufen. Die Jahresfrist des § 124 Abs. 1 BGB ist damit Ende Mai 2014 abgelaufen. Die Anfechtungserklärung aus dem Schriftsatz vom 30.06.2014 war damit verfristet. Ein Nachschieben von Anfechtungsgründen nach Fristablauf ist unzulässig (vgl. Palandt/Ellenberger, 72. Aufl., § 143 Rn. 3). Die Anfechtungserklärung aus dem Schriftsatz vom 30.06.2014 blieb damit wirkungslos.

d) Der Beklagte ist durch das Schreiben vom 27.06.2013 auch nicht wirksam von dem Anzeigenvertrag zurückgetreten. Einen Rücktrittsgrund im Sinne von § 324 BGB hat der Beklagte nicht nachgewiesen. Wie oben ausgeführt, hat der Beklagte nicht bewiesen, dass der Vertreter der Klägerin ihm entgegen der Vertragsurkunde zugesichert habe, dass Druck- und sonstige Nebenkosten nicht anfallen. Damit hat der Beklagte die Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2 BGB durch die Klägerin nicht bewiesen.

Ein Rücktrittsgrund im Sinne von § 323 Abs. 1 BGB liegt ebenfalls nicht vor. Ein Rücktritt nach dieser Vorschrift, wie sie der Beklagtenvertreter auch nochmals hilfsweise mit Schriftsatz vom 30.06.2014 erklärt hat, setzt voraus, dass die Klägerin die fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat und der Beklagte der Klägerin erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat. Eine solche Nachfrist hat der Beklagte der Klägerin unstreitig nicht gesetzt. Das unsubstantiierte Bestreiten, dass die Klägerpartei die Werbeobjekte verteilt habe, hilft dem Beklagten nicht weiter, wenn er selbst sich auf die Voraussetzung des § 323 Abs. 1 BGB beruft. Insoweit wäre es Sache des Beklagten gewesen, vorzutragen und gegebenenfalls Beweis dafür anzubieten, dass die Klägerin die Werbeobjekte nicht an die in der Anlage K2 aufgeführten Stellen verteilt hat. Soweit sich der Beklagte darauf zurückzieht, dass die Klägerin keinen Stadtplan, sondern eine Gebietskarte erstellt habe, vermag das Gericht darin eine Nichterfüllung des Vertrages nicht zu erkennen, zumal die Parteien in dem Vertrag vom 16.05.2013 eine eindeutige Bezeichnung des Werbeobjekts offensichtlich nicht gewählt haben. Dass die Fristsetzung gemäß § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich gewesen wäre, hat der Beklagte nicht schlüssig dargetan. Soweit er darauf abstellt, dass die Werbemaßnahme auf einen bestimmten Zeitpunkt gerichtet war und aufgrund Zeitablaufs nicht mehr nachholbar

war, wäre es zunächst Sache des Beklagten gewesen, darzulegen und Beweis dafür anzutreten, dass die Klägerin die Werbeobjekte nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten 160 Tage nach Abschluss des Vertrages hergestellt und verteilt hat.

„...der mit c  
sprüchlich ge  
2, 286 BGB. Die  
so dass der Anze  
(vgl. P. 2.)

e) Der Beklagte hat den Anzeigenvertrag vom 16.05.2013 jedoch mit dem Schreiben vom 27.06.2013 gemäß § 649 BGB gekündigt. Auch wenn der Beklagte das Wort „Kündigung“ darin nicht ausdrücklich erwähnt, lässt sich dem Schreiben unmissverständlich entnehmen, dass der Beklagte den mit der Klägerin geschlossenen Anzeigenvertrag auf jeden Fall und unter jedem in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkt beendet wissen wollte (vgl. BGH NJW 2010, 2503). Dementsprechend ist das Schreiben vom 27.06.2013 gemäß § 140 BGB in eine Kündigung umzudeuten, da sie dem von dem Beklagten erstrebten Ziel, den Vertrag zu beenden, zum Erfolg verhilft (vgl. BGH a.a.O.).

f) Der Klägerin steht damit gemäß § 649 S. 2 BGB ein Vergütungsanspruch zu, der sich aus der um die ersparten Aufwendungen reduzierten vereinbarten Vergütung für das gesamte Werk ergibt (BeckOK BGB/Voit § 649 Rn. 10). Nach dem unstreitig gebliebenen Vortrag der Klägerin war die Karte zum Zeitpunkt des Zugangs des Schreibens vom 27.06.2013 bei der Klägerin bereits vollständig erstellt. Der Beklagte hatte mit Schriftsatz vom 08.07.2014 insoweit lediglich bestritten, dass der Auftrag bereits am 16.05.2013 fertiggestellt war. Die Klägerin hat sich damit unstreitig 9,00 EUR netto Auslieferungskosten erspart. Ihr steht deshalb die aus dem Anzeigenvertrag vereinbarte Vergütung ohne die Auslieferungskosten zu, mithin (498,00 EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer) 592,62 EUR. Gemäß § 308 Abs. 1 ZPO waren aufgrund des ausweislich der Rechnung vom 09.07.2013 gewährten Skontoabzugs 562,99 EUR zuzusprechen.

2. Der Zinsanspruch der Klägerin folgt aus §§ 291 S. 1, S. 2, 288 Abs. 1, S. 2, 247 BGB. Die Rechtshängigkeit der Streitsache ist vorliegend mit Eingang des Mahnverfahrens beim Amtsgericht Döbeln am 25.10.2013 eingetreten, da die Abgabe nicht „alsbald“ im Sinne von § 696 Abs. 3 ZPO erfolgt ist (vgl. BGH NJW 2008, 1672).

3. Ein Anspruch auf Erstattung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten steht der Klägerin nicht zu, da sich der Beklagte bei der Beauftragung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin

der mit der Zahlung des Vergütungsanspruchs aus § 649 S. 2 BGB noch mit dem ursprünglich geforderten Werklohn im August 2013 in Verzug befunden hat, §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB. Der Beklagte hat den Anzeigenvertrag mit Schreiben vom 27.06.2013 gekündigt, so dass der Anzeigenvertrag ab diesem Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben war (vgl. Palandt/Sprau, 72. Aufl., § 649 Rn. 4). Eine Abrechnung nach erbrachten und nicht erbrachten Leistungen (vgl. Palandt, a.a.O. Rn. 6) hat die Klägerin vorgerichtlich nicht vorgenommen, so dass hinsichtlich des Anspruchs aus § 649 S. 2 BGB auch kein Verzug eintreten konnte. Der Beklagte hat sich im Übrigen auch nicht mit dem mit der Rechnung vom 09.07.2013 geltend gemachten Werklohnanspruch in Verzug befunden, da die zuvor erklärte Kündigung vom 27.06.2013 das Vertragsverhältnis bereits beendet hatte und Verzug insoweit nicht mehr eintreten konnte.

## II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Das teilweise Unterliegen der Klägerin führt nicht zu einer Kostenteilung, § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

### **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf **562,99 EUR** festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Festsetzung des Streitwertes findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder wenn die Beschwerde in dieser Entscheidung zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat eingelegt wird.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem

**Amtsgericht Döbeln Zweigstelle Hainichen**  
**Friedelstraße 4, 09661 Hainichen**

einzulegen.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Hainichen, 24.11.2014

  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle